



Abstimmungen, Wahlen

Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros

1 Ausgangslage

a) Das kantonale Gesetz über die Urnenabstimmungen (UAG) sieht in der seit dem 1. Januar 2007 geltenden Fassung vor, dass für die Majorzwahlen an Stelle des bisherigen amtlichen und nichtamtlichen Stimmzettels nur noch ein einziger amtlicher Stimmzettel verwendet wird. Auf diesem sind alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt. Auf dem Stimmzettel befinden sich zudem leere Linien in der Zahl der zu bestellenden Mandate. Darauf können die Namen anderer wählbarer Personen geschrieben werden. Die Personen, denen die Stimme gegeben werden soll, sind in den auf dem Stimmzettel aufgedruckten Kästchen anzukreuzen. Maximal dürfen so viele Namen angekreuzt werden, wie Mandate zu vergeben sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig (Art. 23bis, 25, 25bis und 32 UAG).

b) Diese neuen Stimmzettel verlangen ein neues Auszählverfahren im Stimmbüro. Bisher konnten die meisten Stimmzettel entsprechend den verschiedenen Varianten aussortiert und direkt gezählt werden. Lediglich die verhältnismässig wenigen veränderten Stimmzettel mussten manuell erfasst werden. Beim neuen Stimmzettel mit den Ankreuzungen ist eine solche Sortierung nicht mehr möglich. Sämtliche Stimmzettel müssen einzeln erfasst werden, sei es durch Eingabe der Stimmabgaben in die EDV, wie dies bei Proporzwahlen geschieht, sei es durch maschinelle Erfassung und Auswertung der Stimmzettel. Die erste Möglichkeit stösst auf die Schwierigkeit, dass die Majorzwahlen gleichzeitig mit Proporzwahlen stattfinden, die das Stimmbüro bereits stark belasten. Zudem finden gleichzeitig Sachabstimmungen statt. Die Stimmzettel sollen bei den Majorzwahlen deshalb künftig maschinell erfasst und ausgewertet werden. Entsprechende Hard- und Software ist auf dem Markt erhältlich und soll beschafft werden.



Wenn solche Hilfsmittel beschafft werden, so ist es angezeigt, künftig auch bei den Sachabstimmungen einen neuen Stimmzettel einzusetzen, auf dem sämtliche – eidgenössischen, kantonalen und kommunalen – Abstimmungsfragen aufgeführt und durch Ankreuzen statt wie bisher handschriftlich mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Damit können die Stimmzettel künftig auch bei Sachabstimmungen maschinell erfasst und ausgewertet werden. Im kantonalen Recht sollen mit der Änderung der Vollzugsverordnung zum UAG auf Anregung der Stadt die nötigen Rechtsgrundlagen für die Verwendung maschinenlesbarer Stimmzettel geschaffen werden.

Ein solches Vorgehen ist ungeachtet eines künftigen e-Votings sinnvoll. E-Voting wird in der Stadt St.Gallen voraussichtlich nicht vor 2010 zur Anwendung gelangen. Es wird die bisherigen Möglichkeiten der Stimmabgabe zudem nicht vollständig ersetzen, sondern lediglich ergänzen. Um so mehr ist es aber angezeigt, die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel für die Stimmberechtigten ebenfalls zu vereinfachen und auf der Erfassungsseite moderne Mittel einzusetzen.

2 Rechtsänderung auf städtischer Ebene

a) Nach dem kantonalen Urnenabstimmungsgesetz kann das Stimmbüro den Beginn der Zählarbeiten auf den Vormittag des Abstimmungssonntags festsetzen (Art. 37 Abs. 3 UAG). Art. 41bis UAG bestimmt, dass Gemeinden mit mehr als 10'000 Stimmberechtigten das Verfahren der Auszählung abweichend vom Gesetz durch Reglement ordnen können. Das Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. Von der im UAG vorgesehenen Möglichkeit, den Beginn der Zählarbeiten auf den Vormittag des Abstimmungssonntag festzusetzen, wurde schon bisher bei Wahlen und Abstimmungen Gebrauch gemacht. Für die Proporzahlen sieht das geltende Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros zudem vor, dass mit der Bereinigung der Stimmzettel und mit weiteren Vorbereitungsarbeiten am Samstag vor dem Abstimmungssonntag begonnen werden kann. Diese Möglichkeit muss bei einer maschinellen Erfassung und Auswertung der Stimmzettel auf die Sachabstimmungen ausgedehnt werden. Würde mit den Arbeiten erst am Sonntag begonnen, so müsste in unverhältnismässiger Weise Hard- und Software beschafft werden. Zudem hätten die Arbeiten unter einem zeitlichen Druck zu erfolgen, der einer sorgfältigen Ermittlung des Wahl- oder Abstimmungsergebnisses nicht zuträglich wäre. Dafür muss gemäss Art. 41bis UAG von der Stadt eine Rechtsgrundlage auf der Stufe eines rechtsetzenden Reglements geschaffen werden.

b) Das städtische Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros vom 20. November 1984 hat sich grundsätzlich bewährt. Es bedarf lediglich unterge-



ordneter Anpassungen in Punkten, die aufgrund der Praxis überholt sind. Der umfangreiche Abschnitt über die elektronische Datenverarbeitung kann im heutigen Zeitpunkt ersatzlos gestrichen werden. Was im Jahre 1984 neu war und einer besonderen Rechtsgrundlage auf der Stufe des kommunalen Rechts bedurfte, ist heute selbstverständlich. Die Bestimmungen des UAG, die eine solche kommunale Rechtsgrundlage verlangt haben, sind denn auch in der Zwischenzeit aufgehoben worden. Angesichts der verschiedenen formellen Anpassungen rechtfertigt es sich, nicht lediglich einen Nachtrag zum Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros zu beschliessen, sondern das Reglement in gestraffter Form gänzlich neu zu erlassen.

3 Kommentierung der einzelnen Bestimmungen

Die Kommentierung beschränkt sich auf die Bestimmungen, die materielle Änderungen aufweisen.

Art. 3

Das Stimmbüro der Stadt St.Gallen bedarf wegen seiner Grösse eines leitenden Ausschusses, der die Entscheidungen trifft, die nach dem kantonalen Recht dem gesamten Stimmbüro, d.h. der Gesamtheit der aufgegebenen Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, zustehen. Bisher bestand der Ausschuss aus sechs Mitgliedern und vier Ersatzleuten. In der Praxis wurde zwischen Mitgliedern und Ersatzleuten kein Unterschied gemacht. Zumeist standen alle verfügbaren Mitglieder und Ersatzleute im Einsatz. Neu soll der Stadtrat zehn Ausschussmitglieder wählen. Diese sollen je nach Bedarf zum Einsatz kommen. In jedem Fall soll der Ausschuss aus mindestens fünf Personen bestehen. Unverändert gilt, dass die politischen Parteien im Ausschuss angemessen vertreten sein müssen. Nicht mehr aufgenommen wurden Bestimmungen darüber, dass die politischen Parteien beim Aufgebot der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler angemessen vertreten sein sollen. Das gilt schon aufgrund des kantonalen Rechts (Art. 8 Abs. 2 UAG) und wird in der Praxis beachtet. Allerdings gehört die grosse Mehrzahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler heute keiner politischen Partei mehr an.

Art. 8

Die Bestimmung enthält die Grundlage dafür, dass mit den vorbereitenden Arbeiten für die Auszählung nicht nur bei den Proporzahlen, sondern auch bei den Majorzahlen und Sachabstimmungen am Samstag vor dem Abstimmungssonntag begonnen werden kann. Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehört das Auspacken der Abstimmungskuvets und das Bereinigen der Stimmzettel (Überprüfung auf die Übereinstimmung mit den Wahlregeln) sowie die maschinelle Erfassung der Stimmzettel.



Art. 8 bestimmt analog zur Regelung, die bisher im Zusammenhang mit den Proporzwahlen galt, dass die Wahl oder Abstimmung durch den Beginn der vorbereitenden Arbeiten am Samstag nicht beeinflusst werden darf und dass über diese Arbeiten Stillschweigen zu bewahren ist. Dafür trifft das Stimmbüro die geeigneten Vorkehren. Die Gefahr ist indes nicht real. Das gilt nicht nur wegen der grossen Zahl von Stimmberechtigten in der Stadt St.Gallen, sondern noch mehr deswegen, weil angesichts der stark benutzten brieflichen Stimmabgabe am Samstag vor dem Abstimmungssonntag die meisten Stimmen bereits abgegeben worden sind.

4 Anträge

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Reglement über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros wird gemäss dem beiliegenden Entwurf erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass dieser Beschluss gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Reglements über die Organisation und Geschäftsführung des Stimmbüros

